

Bürgermeisteramt Hilzingen
Landkreis Konstanz

VORLAGE FÜR VERWALTUNGS -
UND FINANZAUSSCHUSS

zu TOP (2) der öffentlichen	Amt	Rechnungsamt
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen:	750.14 - Mö
Sitzung am: 01. Jul. 2014	Datum:	13.06.2014
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Überprüfung der Gebühren im Bestattungswesen		

Wie beim Tagesordnungspunkt „Überprüfung von Steuern, Gebühren und Abgaben“ in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 5. November 2013 angekündigt, wurden die Gebühren im Bestattungswesen, mit Ausnahme der Bestattungsgebühren, neu kalkuliert. Die Bestattungsgebühren selbst mussten auf Grund der gestiegenen Verrechnungssätze des Bestattungsunternehmens bereits im März diesen Jahres angehoben werden und wurden mit der Änderung der Friedhofssatzung vom 11. März 2014 neu festgesetzt.

Die übrigen Gebühren im Bestattungswesen wurden letztmals zum 01.07.2010 angepasst, bzw. die Höhe der Grabplatzgebühren wurde nicht verändert. Grundlage für die Kalkulation ist die Aufteilung der Kosten auf Grund des Rechnungsergebnisses 2013 nach Anlage 1.

a) Bestattungsgebühren

Wie bereits oben ausgeführt, wurden diese zum 11. März 2014 erhöht.

b) Kostenersatz für Einfassungsplatten

Die Steinmetzfirma, welche die Maggiagraniteinfassungsplatten auf den Friedhöfen der Gemeinde Hilzingen verlegt, erhebt mittlerweile für die Platten inklusive Versetzen pro lfd. Meter 68,75 € zzgl. 19 % MwSt. Diese Preiserhöhung wurde in die beiliegende Kalkulation lt. Anlage 2 eingerechnet und die Erhöhung der Kostenersätze für Einfassungsplatten je Grabart ermittelt. Analog der Bestattungsgebühren ist auch bei den Kostenersätzen für Einfassungsplatten eine 100%ige Kostendeckung zu erzielen.

In einem Urnen-Grabfeld in Hilzingen ist es erforderlich, die Grabstelle von allen 4 Seiten mit Platten einzufassen. Hier wäre der Kostenersatzanspruch 322 € (Anlage 2 – 4b).

c) Gebühren für Leichenhallen und Leichenzellen

Im Mai 2010 wurde dem Gemeinderat die letzte Kalkulation für die Leichenhallen und Leichenzelligegebühren vorgelegt. Die seit dem 01.07.2010 gültigen Gebührensätze

sind aus Anlage 3 ersichtlich. In der Vergangenheit wurden jeweils die Gebühren für die Leichenhalle und für die Leichenzelle in Hilzingen kalkuliert. Die Gebühren für die anderen Leichenhallen und Leichenzellen wurden analog angehoben. Auch aus Anlage 3 ist die Entwicklung der Benutzungen der Jahre 2010 – 2013 zu ersehen. Der bisherige Satz für die Leichenhalle in Hilzingen mit 310 € entspricht einer Kostendeckung von 63,09 %. Aus Anlage 4 sind die Gebührensätze bei 5 verschiedenen Kostendeckungen zu ersehen.

Bei der Leichenzellegebühr entspricht der bisherige Satz einer Kostendeckung von 52,72 % (siehe Anlage 5). Aus dieser Anlage ist auch zu ersehen, wie der Gebührensatz festzulegen ist, damit 50 %, 60 % und 70 % Kostendeckung erreicht wird.

Bei einer Anhebung der Leichenhallengebühren in Hilzingen werden die Gebühren für die Leichenhalle in Binningen, Weiterdingen und Riedheim entsprechend prozentual erhöht.

d) Grabplatzgebühren

Die Grabplatzgebühren wurden zum 1. Juli 2010 nicht erhöht. Die Entwicklung der Grabplatzgebühren ist aus Anlage 6 zu ersehen. In Anlage 7 ist dargestellt, die Entwicklung der Grabarten in den Jahren 2007 – 2013. Aus dieser Anlage 7 ist zu ersehen, dass sich das Verhalten der Bürger bei der Wahl der Grabart zugunsten des Urnengrabes und zu Gunsten des einstelligen Wahlgrabes verändert hat. Das zweistellige Wahlgrab wird fast nicht mehr nachgefragt.

Die Gebührensatzobergrenze bei den einzelnen Grabarten errechnet sich aus den Bemessungseinheiten und aus den Kosten je Bemessungseinheit. In die Bemessungseinheit fließen ein die Grabfläche, die Nutzungsjahre, die Beiwerte für doppelte Belegung bzw. besondere Grabfelder und die Anzahl der durchschnittlichen Nutzungsrechte der vergangenen 3 Jahre. Die Ermittlung der Bemessungseinheiten wurde in Anlage 8 nach dem bisherigen Muster ermittelt, d. h. beim zweistelligen Wahlgrab wurde für die doppelte Belegung ein Beiwert von 50 v. H. und für das besondere Grabfeld ein Beiwert von 15 v. H. zugrunde gelegt und auch bei allen anderen Grabarten wurden die bisherigen Beiwerte beibehalten. Dies ergibt Bemessungseinheiten von 3.787 und somit Kosten je Bemessungseinheit von 21,81 € (Anlage 9). Unter Zugrundelegung dieser Bemessungseinheiten wurden ebenfalls in Anlage 9 für die einzelnen Grabarten die Gebührensatzobergrenzen ermittelt, dem gegenübergestellt die derzeitige Gebühr und die Gebühr bei Kostendeckungsgraden von 70, 65 und 60 v. H.

Im Hinblick darauf, dass immer weniger Doppelgrabflächen erworben werden, wurde mehrfach andiskutiert, die zweistelligen Wahlgräber im Verhältnis zu den einstelligen Wahlgräbern und den Reihengräbern günstiger anzubieten. Aus diesem Grunde wurden in Anlage 10 die Bemessungseinheiten derart ermittelt, dass auf den Beiwert 50 v. H. für die doppelte Belegung bei den zweistelligen Wahlgräbern verzichtet wurde. Man kann die Meinung vertreten, dass die doppelte Belegung bereits in der doppelten Grabfläche berücksichtigt ist. Auf dieser Grundlage wurden lediglich 3.538 Bemessungseinheiten ermittelt. Die Kosten je Bemessungseinheit haben sich hierdurch erhöht und es ergeben sich andere Gebührensatzobergrenzen und auch andere Gebühren bei den verschiedenen Kostendeckungsgraden (Anlage 11). Das zweistellige Wahlgrab liegt mit der Gebührensatzobergrenze nach dieser Berechnungsmethode unter der Gebührensatzobergrenze nach bisheriger Berechnungsmethode, alle anderen Grabarten liegen mit ihrer Gebührensatzobergrenze höher.

Nachdem in allen Friedhöfen genügend Fläche vorhanden ist, verringert sich der Pflegeaufwand für die Gemeinde bei Erwerb von zweistelligen Wahlgräbern und deshalb wäre der Verzicht auf diesen Beiwert von 50 v. H. gerechtfertigt. Die Festlegung der Beiwerte liegt im Ermessen des Gemeinderates. Die bisherigen Werte 50 v. H. und 15 v. H. wurden auf Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt angesetzt. Ob allerdings die Senkung der Gebühr für zweistellige Wahlgräber dazu führt, dass wieder mehr zweistellige Wahlgräber erworben werden, kann dahingestellt werden, da letztendlich nicht alleine die Gebühr, sondern auch der Pflegeaufwand über 25 Jahre die Entscheidung der Angehörigen beeinflusst.

e) Gebühren bei sogenannten „Rasengräbern“

Der Ortschaftsrat von Weiterdingen wünscht die Zurverfügungstellung einer Fläche für Rasengräber, sowohl für Erd- als auch für Urnenbestattungen. Der Aufwand der Gemeinde zur Pflege eines solchen Rasengräber-Feldes muss in die Grabplatzgebühren eingerechnet werden. Bei der Kalkulation wurde von einer Fläche von ca. 50 m² ausgegangen. Hier wären möglich, ein Feld für Erdbestattungen mit 10 Grabstätten und ein Feld für Urnenbestattungen mit ebenfalls 10 Grabstätten. Die Kalkulation ist aus Anlage 12 zu ersehen. Danach müssten für Erdbestattungen im Rasengräberfeld ein Zuschlag zur normalen Grabplatzgebühr von 700 € und bei Urnenbestattungen von 280 € erhoben werden. Bei der Kalkulation wurde davon ausgegangen, dass diese Kosten voll rückerhoben werden und ein Kostendeckungsgrad unter 100 % nicht in Frage kommt.

In Anlage 13 sind Beispiele in welchem Umfang bei den verschiedenen Grabarten derzeit Bestattungsgebühren anfallen.

Die Beschlüsse über die Erhöhung der einzelnen Gebührensätze müssen dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt werden und ebenfalls die Satzung mit einem geänderten Gebührenverzeichnis.

Stauder, Rechnungsamtsleiterin

Metzler, Bürgermeister